

15.20 Beiwagenbetrieb

Die Einfügung dieses Unterpunktes dient der Ergänzung der allgemeinen Vorbemerkungen zu den Motorradklassen.

Sowohl die einschlägigen EU – Richtlinien als auch der nationale Gesetzgeber verwenden den Begriff Beiwagen. Dieser wird jedoch auch als Seitenwagen oder „Boot“ bezeichnet.

Bei den Fahrrädern gibt es auch Lösungen, bei denen der Beiwagen bei Bedarf an das Fahrrad gesteckt werden.¹

Bei dem sog. Schwenker handelt es sich um einen Fahrradseitenwagen mit einem Laufrad. Er ist über die Längsachse parallel zum Fahrrad drehbar. Dadurch kann sich das Fahrrad in der Kurve neigen, wohingegen sich der Seitenwagen nicht neigt.

Zulassung

Der Anbau eines Beiwagens wird üblicherweise an Krafträdern vorgenommen, ist aber auch an Fahrrädern einschließlich Pedelec und E-Bikes in ihrer jeweiligen Ausprägung als Mofa, Kleinkraftrad oder Leichtkraftrad möglich.

Die VO(EU) 168/2013 weist in Artikel 2 I i.V.m. Artikel 4 I, II i.V.m. Anhang I Krafträder ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) aus. Bei Kleinkrafträdern fehlt dieser Hinweis [Artikel 4 II lit a)]. Die zitierte Verordnung hat die Richtlinie 2002/24/EG mit Wirkung vom 01.01.2016 abgelöst [vgl. dortige Artikel 1 I lit. b) und II lit. a)].

Das setzt sich in der FZV fort. Auch dort werden nur Krafträder mit oder ohne Beiwagen (§ 2 Nr. 9 FZV) aufgeführt. Bei den Kleinkrafträdern (§ 2 Nr. 11 FZV) wird nicht auf das Vorhandensein eines Beiwagens abgestellt. Dennoch ist auch bei Kleinkrafträdern der Anbau eines Beiwagens möglich, ohne dass es dadurch zu einer neuen Klassifizierung käme. Der Beiwagen macht das Kleinkraftrad nicht zu einem dreirädrigen Kfz.²

Das gilt auch für FmH, Mofa oder Leichtmofa. Insgesamt handelt es sich dabei um Kleinkrafträder der Fahrzeugklasse L1e bzw. L2e i.S.d. VO(EU) 168/2013 (entsprechend Anlage XXIX StVZO).

Fahrräder und ihre Anhänger und bzw. Fahrräder mit Beiwagen bedürfen keiner besonderen Zulassung.³ Das folgt aus § 1 I StVG bzw. § 1 FZV, die nur zur Zulassung von Kfz und ihrer Anhänger verpflichten.

¹ www.smike.ch (Stand: 20.06.2015).

² Meyer, Kap. 1.2h, Anm. 1.

³ Kettler, S. 117.

In der StVZO wird der Beiwagen an verschiedenen Stellen erwähnt:

- So gelten besondere Vorschriften für die Bremsanlage von Krafträdern mit Beiwagen (§ 39 StVZO).
- Ebenso sind Abweichungen bei den lichttechnischen Einrichtungen aufgeführt (§§ 43, 50-54 StVZO).
- Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem Rückstrahler ausgerüstet sein (§ 67 IV Satz 3 StVZO).⁴

Fahrerlaubnis

Nach der Legaldefinition des Artikels 4 III der 3. Führerscheinrichtlinie gilt als Kraftrad jedes zweirädrige Kfz mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bbH von mehr als 45 km/h. Diese fahrerlaubnisrechtliche Definition verweist dabei auf ex-Artikel 1 II der Richtlinie 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kfz. Das führt zu einer engen Verzahnung der fahrerlaubnis- und zulassungsrechtlichen Definitionen.

Die Richtlinie 2002/24/EG wurde zwischenzeitlich durch die VO(EU) 168/2013 mit Wirkung vom 01.01.2016 abgelöst. Die 3. Führerscheinrichtlinie wurde jedoch noch nicht entsprechend angepasst.

Damit ist aber weder die Antriebsart noch die Sitzplatzzahl reglementiert. Es ist also möglich, auch Krafträder mit elektrischer Antriebsmaschine und ohne Sitz (z.B. motorisierte Tretroller) oder wie üblich mit zwei oder drei (= Beiwagenbetrieb) Sitzen zu führen, ohne dass es alleine deshalb einer anderen Zuordnung im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne bedarf.⁵

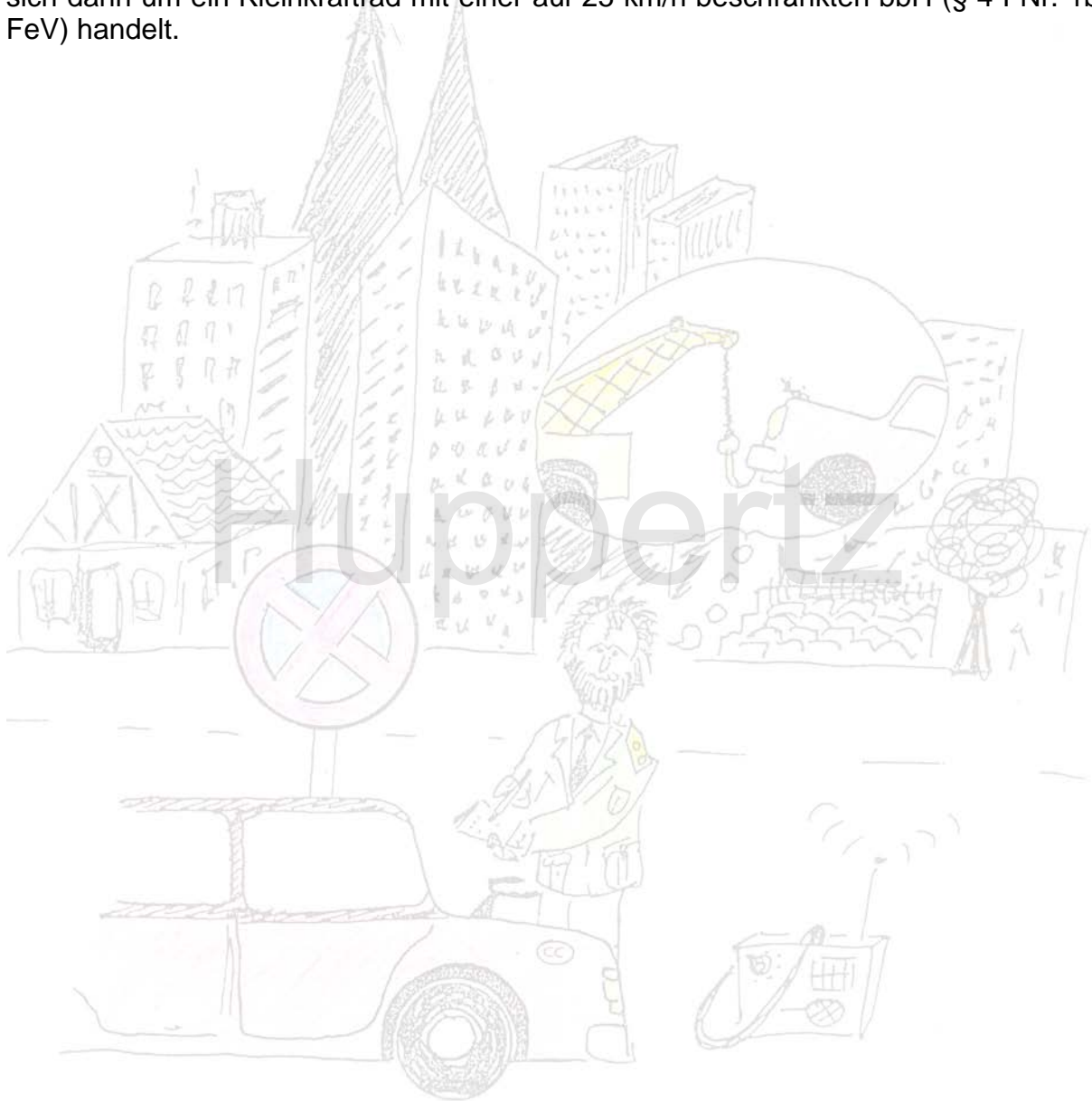
Die FeV selbst definiert das Kraftrad nicht. Der Begriff wird aber mit weiteren technischen Eckdaten (insbesondere: Hubraum und bbH) als Abgrenzungskriterium zu den Klassen A1, A2 und A verwendet. Der nationale Ordnungsgeber hat dabei auch die Möglichkeit der Verwendung eines Beiwagens für alle Klassen eröffnet. Zusätzlich wurden auch dreirädrige Kfz in die Fahrerlaubnisklassen aufgenommen.

Das Gleiche gilt für die Kleinkrafträder. Auch hier orientiert sich die FeV an der durch die 3. Führerscheinrichtlinie vorgegebenen Definition. Zusätzlich wurden auch hier dreirädrige Kleinkrafträder aufgenommen. Diese Klarstellung musste vorgenommen werden, weil nach der ex-Richtlinie 2002/24/EG wie auch bei ihrer bereits zuvor erfolgten Umsetzung in das nationale Zulassungsrecht (§ 2 Nr. 11b FZV; § 3 II Nr. 1d FZV) unter Kleinkrafträder nicht nur zweirädrige, sondern auch dreirädrige Kleinkrafträder fallen. In den einschlägigen Definitionen fehlt auch der Hinweis auf die Einspurigkeit.

⁴ Hentschel/König/Dauer, Rn. 30 zu § 67 StVZO; Kettler, S. 120, 126.

⁵ Lütkes, Rn. 8 zu § 6 FeV.

Allein das Mofa und damit auch das Leichtmofa müssen einspurig sein. Da aber Krafträder allgemein – gleich ob mit oder ohne Beiwagen – als einspurige Kfz gelten, bleibt es auch hier nach Anbau eines Beiwagens bei der Fahrzeugart. Dennoch handelt es sich bei einem so umgebauten Mofa oder Leichtmofa dann um ein Kleinkraftrad, da es nicht mehr einsitzig ist.⁶ Nach der Neuregelung⁷ zu § 4 I FeV (dortige Nr. 1b) gilt hier jedoch im Ergebnis das zuvor Gesagte, da die Einspurigkeit und auch die Einsitzigkeit nicht mehr länger konstitutives Merkmal geschwindigkeitsreduzierter Kleinkrafträder sind.⁸ Die Homologation eines einspurigen, einsitzigen Mofas (§ 4 I Nr. 1 FeV) mit Beiwagen führt dazu, dass es sich dann um ein Kleinkraftrad mit einer auf 25 km/h beschränkten bbH (§ 4 I Nr. 1b FeV) handelt.



⁶ Aufgabe der früher vertretenen Ansicht: Meyer, Kap. 1.3i, Anm. 1 und Kap. 1.2h, Anm. 1 sowie eine zusätzliche Mitteilung des Verlages vom 08.07.2003 an Huppertz.

⁷ 10. Verordnung zur Änderung der FeV [...] vom 16.04.2014 (BGBl. I S. 348).

⁸ Huppertz DAR 5/2015, 289.